

VI ZR 45/63

V e r k ü n d e t
am 21. Januar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Erwin K [REDACTED] in B [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Gärtner Anton S [REDACTED] in M [REDACTED], T [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 20. Dezember 1962 aufgehoben, soweit der Beru-
fung des Beklagten gegen das Grund- und Teilurteil
der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Arnsberg vom
28. Juni 1961 stattgegeben und der Kläger mit seiner
Klage abgewiesen worden ist.
- II. Die Berufung des Beklagten gegen das Grund- und
Teilurteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in
Arnsberg vom 28. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

III. Die weitergehende Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

IV. Unter Aufhebung der Kostenentscheidung des Berufungsurteils werden die Kosten der Berufungsinstanz den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Kläger trägt ferner die halben Kosten der Revisionsinstanz. Im übrigen wird die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz dem Landgericht in Arnberg übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger und der Regierungsbaumeister H. unternehmen am 4. Oktober 1956, jeder am Steuer seines eigenen Personkraftwagens, eine gemeinsame berufliche Fahrt. Gegen 18.30 Uhr - es dämmerte bereits - befuhren sie hintereinander, der Kläger als Zweiter, die Landstraße I. Ordnung von Sümmern nach Menden, die in ihrem bebauten Teil vor Menden Bräukerweg heißt. Kurz ehe H. den hier von rechts rechtwinklig einmündenden Glockenblumenweg erreichte, bog aus diesem der Beklagte auf seinem Moped in den Bräukerweg ein, und zwar ebenfalls in Richtung Menden. H. hupte, bremste seinen Wagen ab und überholte dann das Moped, das inzwischen nach rechts herangefahren war, in einem kleinen Linksbogen. Der Kläger, der die Bremslichter am Wagen H.'s aufleuchten sah, bremste ebenfalls. Sein Fahrzeug geriet jedoch auf die linke Straßenhälfte, stieß dort mit einem entgegenkommenden Lieferwagen zusammen und blieb dann umgestürzt im linken Straßengraben liegen. Der Kläger wurde erheblich verletzt, sein Wagen (Opel Olympia) schwer beschädigt. Auf dem Glockenblumenweg stand vor der Einmündung in den Bräukerweg ein Verkehrszeichen nach Bild 30 a der Anlage zur StVO ("Halt! Vorfahrt achten!"). Der Beklagte ist wegen Körperverletzung zu Strafe verurteilt worden.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte sei unter Mißachtung des Verkehrszeichens und des Vorfahrtsrechts beider Kraftwagen in den Bräukerweg eingebogen, ohne anzuhalten. Hierdurch habe er den Unfall schuldhaft verursacht. Er, der Kläger, sei dem Wagen H.'s mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 60 km/st und in einem dafür ausreichenden Abstand von 30 bis 40 m gefolgt. Wegen der Fahrweise des Beklagten habe er stark brem-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sen und auch die Linksbewegung des ersten Wagens mitmachen müssen; dadurch sei sein Fahrzeug trotz einwandfreien Zustandes ins Schleudern und auf die Gegenfahrbahn geraten.

Der Kläger hat von dem Haftpflichtversicherer des Beklagten eine Abschlagszahlung von 4.250,- DM und von der eigenen Berufsgenossenschaft verschiedene Leistungen erhalten. Wegen des ungedeckten Schadens, jedoch dem Grunde nach auf zwei Drittel eingeschränkt, hat er den Beklagten in Anspruch genommen. Er hat Zahlung von 19.636,14 DM sowie von zwei Dritteln des angemessenen Schmerzensgeldes nebst Zinsen begehrt und um die Feststellung gebeten, daß ihm der Beklagte auch den künftigen Unfallschaden zu zwei Dritteln ersetzen muß, soweit die Ansprüche nicht auf Träger der Sozialversicherung übergegangen sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, er habe an der Einmündung angehalten, sich nach beiden Seiten umgesehen und sei dann in den Bräukerweg eingebogen, als der erste Wagen noch rund 100 m entfernt gewesen sei, so daß er die beiden Fahrzeuge nicht unzulässig behindert habe. Seine Fahrweise sei für den Unfall auch nicht ursächlich gewesen. Der aus der Verkehrslage nicht verständliche Hergang erkläre sich allein daraus, daß der Beklagte zu dicht aufgefahren sei, seinen Wagen wegen der nicht ordnungsgemäß wirkenden Bremsen oder im Schrecken stark nach links gerissen habe und dabei auf den abgefahrenen, ohnehin für trockenes Wetter ungeeigneten M. u. S. - Reifen ins Schleudern geraten sei.

Das Landgericht hat den Klageansprüchen dem Grunde nach zu einem Drittel stattgegeben, wobei es die geleistete Zahlung und den Forderungsübergang auf Sozialversicherungsträger be-

rücksichtigt. Das Berufungsgericht hat die Klage ganz abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bit-
tet, verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Ersatz von zwei
Dritteln des Schadens weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Be-
klagte ohne anzuhalten in den Bräukerweg eingebogen, als
H. mit seinem Kraftwagen noch zehn Meter von der Einmün-
dung des Glockenblumenweges entfernt war. H. wurde hier-
durch gezwungen, seine Geschwindigkeit von etwa 60 auf 40 km/st
abzubremsen, mit der er dann den Beklagten rund zehn Meter hin-
ter der Einmündung überholt hat. Beim Linksausbiegen fuhr er
etwas über die Straßenmitte hinaus. Der Kläger folgte ihm in
einem Abstand von 50 bis 60 m mit einer Geschwindigkeit von
rund 60 km/st. Er sah den einbiegenden Mopedfahrer nicht, son-
dern reagierte lediglich auf die Fahrweise H.s. Das Beru-
fungsgericht ist der Ansicht, daß der Beklagte unter diesen Um-
ständen nur das Vorfahrtrecht H.s verletzt habe, da er ge-
genüber dem noch 60 bis 70 m von der Einmündung entfernten
Kläger nicht wartepflichtig gewesen sei. Es verneint die rechts-
erhebliche (adäquate) Ursächlichkeit des Verstoßes für den
Unfall, weil es völlig außerhalb des allgemein Voraussehbaren
gelegen habe, daß nicht auch der Kläger durch den alltäglichen
Verkehrsvorgang des leichten Abbremsens und Linksausbiegens
gefahrlos an dem Moped vorbeigekommen sei.

Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision mit
Recht.

1. Schon die Ansicht des Berufungsgerichts, es könne über die entscheidende Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem "Ereignis" und dem Schaden des Klägers frei nach § 287 ZPO befinden, ist rechtsirrig und beruht auf einer Verkennung der hierfür angezogenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Diese geht eindeutig dahin, daß die Kausalbeziehung im Ablauf des Geschehens, das den konkreten Haftungsgrund bildet, nach § 286 ZPO zu beweisen ist. Erst wenn dieser Ursachenzusammenhang feststeht und es sich nur noch darum handelt, ob ein bestimmter Schaden auf den Unfall zurückzuführen ist, greift § 287 ZPO ein (BGHZ 4, 192). Die Beweiserleichterung und Ermächtigung des Gerichts zu besonders freier Würdigung erstreckt sich also nicht auf den Tatbestand, aus dem die Verpflichtung zum Schadensersatz hergeleitet wird (BGH Urt. vom 26. Februar 1952 - I ZR 65/51 = LM ZPO § 286 (B) Nr. 4). Etwas anderes hat auch der erkennende Senat in dem angeführten Urteil vom 10. Juni 1958 (VI ZR 120/57 = LM ZPO § 287 Nr. 10 = NJW 1958, 1579) nicht ausgesprochen.

Vorliegend bestreitet der Beklagte, dem Kläger gegenüber irgend eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen zu haben. Er will selbst dann, wenn ihm ein Verkehrsverstoß zur Last zu legen sein sollte, für den Unfall des Klägers schlechthin nicht verantwortlich sein, weil er in ihm ein auf ganz anderen Ursachen beruhendes Ereignis sieht. Ob entgegen dieser Auffassung ein haftungsbegründender Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und dem Unfall besteht, war vom Berufungsgericht nach § 286 ZPO festzustellen. Damit ist auch die Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht auf den Rahmen beschränkt, wie er bei einer rechtens nach § 287 ZPO getroffenen Entscheidung gezogen wäre.

2. In der Sache kann dem Berufungsgericht nicht darin beigetreten werden, daß der Beklagte nur dem von H [REDACTED] gelenkten Wagen die ihm zustehende Vorfahrt genommen habe, nicht dagegen auch dem des Klägers. Selbst wenn die Frage nach dem Vorfahrtrecht des zweiten Wagens unter Wegdenken des ersten zu stellen wäre, wie dies das Berufungsgericht tut, müßte sie bejaht werden. Der Fahrer eines verhältnismäßig langsamen Mopeds, der sich unter Mißachtung des Haltegebots einbiegend vor einen Kraftwagen setzt, der die Durchgangsstraße zügig mit 60 km/st Geschwindigkeit befährt und nur noch 60 bis 70 m entfernt ist, zwingt den Fahrer dieses Wagens zu einer Reaktion innerhalb der rund vier Sekunden, die ihm noch bis zum Erreichen der Einmündung verbleiben. Wäre H [REDACTED] nicht vorausgefahren und hätte der Kläger deshalb sehen können, daß die Mitte seiner Fahrbahn auf die genannte Entfernung vom Beklagten versperrt wurde, so hätte er ebenfalls bremsen und hupen müssen. Damit wäre er in der ihm zustehenden, glatten Durchfahrt behindert worden, mochte die Gefahr eines Zusammenstoßes auch erst für eine kurz hinter der Einmündung liegende Stelle zu besorgen sein.

Davon abgesehen ist die Frage der Vorfahrt aber nicht nach einer gedachten, sondern nach der wirklichen Verkehrslage zu beantworten. Sie stellt sich dahin, ob der Beklagte die beiden hintereinander herannahenden Wagen vorbeilassen mußte oder nur den ersten. Seine Wartepflicht gegenüber beiden Fahrzeugen steht dann außer Zweifel; denn er durfte sich ebenso wenig vor den auf zehn Meter herangekommenen Wagen H [REDACTED]s setzen wie in die bis zum Wagen des Klägers bestehende Lücke von 50 bis 60 m einfahren. Zwang er schon das erste Fahrzeug zum Bremsen und Ausweichen, so behinderte er dadurch den nachfolgenden Kläger noch stärker an der glatten Fahrt über die Kreuzung, als er es

ohne den Wagen H. bei sonst gleicher Fahrweise getan hätte. Denn die Strecke, die dem Kläger für seine Reaktion verblieb, war nun noch kürzer, das vom Moped und dem ersten Wagen gemeinsam gebildete Hindernis größer und die Ursache der Stokung - so die Feststellung des Tatrichters - für den Beklagten nicht erkennbar, was die richtige Einstellung wesentlich erschwerte. Daß der Beklagte für den Kläger unsichtbar blieb, verschlimmerte aus dem letzten Grunde seinen Verstoß und schloß nicht etwa, wie das Berufungsgericht meint, eine Vorfahrtsverletzung zum Nachteil des Klägers von vornherein aus.

3. Das Berufungsgericht verkennt auch den Begriff des adäquaten Ursachenzusammenhangs, wenn es ausführt, der Unfall sei dem Verhalten des Beklagten nicht zuzurechnen, weil der Kläger verpflichtet und mit Leichtigkeit imstande gewesen wäre, die durch das Bremsen und Ausbiegen des ersten Wagens entstandene Lage zu meistern. Gewiß ist es richtig, daß es bei einer verkehrsgerechten Fahrweise des Klägers nicht zu dem Unfall hätte kommen dürfen. Aber auch dann, wenn eine unerlaubte Handlung lediglich eine gefährliche Lage geschaffen hat, in welcher erst der nicht jenseits aller Erfahrung liegende Fehler eines anderen den schädlichen Erfolg herbeiführt, besteht adäquater Zusammenhang zwischen der ersten Handlung und dem erwachsenden Schaden (BGH Urt. vom 13. Januar 1953 - I ZR 105/52 = LM HGB § 735 Nr. 5; Urt. vom 9. Dezember 1958 - VI ZR 259/57 = NJW 1959, 572; vgl. auch RGZ 102, 230). An dieser Rechtsprechung hat der erkennende Senat insbesondere in seiner Entscheidung vom 8. Januar 1963 (VI ZR 80/62) = LM BGB § 823 (C) Nr. 27 = VersR 63, 262 mit eingehender Begründung festgehalten; auf sie wird verwiesen.

Zu Unrecht schließt das Berufungsgericht aus der Häufigkeit

7

ähnlicher Lagen im Straßenverkehr und ihrer leichten Beherrschbarkeit, daß der Kläger nicht in eine Gefahr im Sinne der angezogenen Entscheidungen gebracht worden sei. Wer zügig hinter einem anderen Wagen auf einer dem Durchgangsverkehr dienenden Straße fährt, läuft stets Gefahr, zu spät, zu stark oder sonstwie unrichtig zu reagieren, wenn das erste Fahrzeug ohne erkennbaren oder in Rechnung zu stellenden Grund plötzlich bremst und nach links ausweicht. Ein tatsächlich ungerechtfertigtes, plötzliches Bremsen wird deshalb dem ersten Fahrer regelmäßig als Verschulden angerechnet, wenn dadurch der zweite trotz an sich ausreichenden Sicherheitsabstandes auffährt oder anderweit zu Schaden kommt. Nicht nur Lagen, sondern auch Unfälle dieser Art sind alltäglich. Daß der Kläger sein ohnehin nicht sehr fest an der Straße haftendes Fahrzeug durch einen Bedienungsfehler der genannten Art ins Schleudern gebracht haben muß, steht außer Zweifel, wenn auch nicht mehr aufzuklären ist, was er im einzelnen falsch gemacht hat. Von einem ganz unwahrscheinlichen, außerhalb jeder Erfahrung liegenden Verlauf kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts hat deshalb das Landgericht den adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen der Fahrweise des Beklagten und dem Unfall des Klägers zu Recht bejaht.

4. In dem Versagen des Klägers, der die vom Beklagten herbeigeführte Gefahr nach der übereinstimmenden und zutreffenden Auffassung beider Instanzgerichte hätte meistern können und müssen, ist mit dem Landgericht lediglich ein erhebliches Eigenverschulden zu erblicken, durch das die Betriebsgefahr des vom Kläger gelenkten Wagens wesentlich erhöht worden ist. Auch in der Abwägung aller Umstände, die einer weiteren Aufklärung nicht mehr zugänglich sind, muß dem ersten Urteil beigetreten werden.

Denn wenn auch der Beklagte die Ausgangsursache zu dem Unfall gesetzt hat, so mußte doch ein gröbliches Fehlverhalten des Klägers hinzutreten, damit es zu dem Schadenserfolg kommen konnte. Sein Beitrag zum Unfallgeschehen ist deshalb mit Recht als der überwiegende angesehen worden; die Beschränkung seine Ansprüche auf ein Drittel des Gesamtschadens nach der näheren läuterung des erstinstanzlichen Urteils erscheint angemessen.

5. Die Revision des Klägers mußte deshalb zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils führen. Soweit sie mehr erstrebte, war sie zurückzuweisen.

Den Parteien waren die Kosten ihrer Rechtsmittel insoweit nach § 97 ZPO aufzuerlegen, als sie erfolglos geblieben sind. Im übrigen war die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstr einschließlich derjenigen der Revision dem Landgericht in Arnsberg zu übertragen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner